

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Postfach 33 09

58023 Braunschweig

720/03NG

RA Große Hündfeld

Frau Deppe
0251/48488-32

Münster
27.05.2004

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Einkaufszentrum Schlosspark“

hier: Ergänzung der Stellungnahme für die Braunschweiger Innenstadt-Initiative und das Bürgerbegehren vom 03.05.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zunächst Bezug auf unser Schreiben vom 03.05.2004, mit dem wir im Auftrage der Braunschweiger Innenstadt-Initiative und des Bürgerbegehrens Schlosspark Braunschweig gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf für den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Stellung genommen haben. Zu dieser Stellungnahme, deren Inhalt vielen Bürgerinnen und Bürgern aus dem Internet (www.schlosspark-braunschweig.de) bekannt geworden ist, sind uns zahlreiche Zuschriften und Informationen zugegangen. Einiges davon möchten wir aufgreifen und als Ergänzung zu unserer Stellungnahme zu den Verwaltungsakten des Aufstellungsverfahrens geben, wobei wir ausdrücklich auf die Vorlagepflicht in § 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB hinweisen möchten.

Herr Matthias Witte hat seiner Zuschrift an uns den anliegenden Vermerk der Rechtsanwälte Meyer-Degering hinzugefügt und mitgeteilt, er habe die Rechtsanwälte gebeten, den wesentlichen Inhalt seiner Schilderung für uns festzuhalten. Herr Witte verwies in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme unter II. Es sei ihm darum gegangen, wegen des dort aufgezeigten Klärungsbedarfs Informationen zu erhalten, um sich eine Vorstellung von dem machen zu können, was hinter den Außenwänden des Rekonstruktionsbaus – Herr Witte sprach von „Schlossattrappe“ – zu erwarten sei und über welche Nutzung der Oberbürgermeister bislang hinter verschlossenen Türen mit ECE verhandelt habe.

Wer den Text des anliegenden Vermerks aufmerksam gelesen hat, muss feststellen, dass Herr Witte trotz aller Bemühungen um Informationen mit seinem Anliegen bislang gescheitert ist. Vieles spricht u. E. dafür, dass Herr Witte von dem bei ECE zuständigen Projektentwickler, Herrn Thätner, zutreffend informiert worden ist. Seine Schilderung, wie der Oberbürgermeister Dr. Hoffmann reagiert hat, vermitteln den Eindruck, dass es dem Oberbürgermeister eher darum geht, Fragen der Zuständigkeit bzw. Unzuständigkeit für hausinterne Kommunikationsvorgänge zu problematisieren und über Bewusstseinszustände von Herrn Thätner zu theorietisieren (Blackout-Theorie) und weniger darum, den Informationswunsch eines Bürgers zu befriedigen, der wissen möchte, wofür der Schlosspark geopfert und die mit diesem Opfer verbundenen Auswirkungen hingenommen werden sollen.

Die Schilderung von Herrn Witte bestärkt die Mitglieder der Bürgerinitiativen in ihrer Überzeugung: Der ECE-Vorhabenplan ist in einer für seine Bewertung hoch bedeutsamen Hinsicht nebulös. Deswegen kann der Vorhabenplan weder von den Bürgern, die sich wie Herr Witte fragen, was dem Schlosspark droht, beurteilt werden noch von den zur gerechten Abwägung verpflichteten Stadtverordneten.

Die Bandbreite der Vorstellungen, die sich die Bürgerinnen und Bürger von Braunschweig – und mit ihnen alle diejenigen, die sich als Mitglieder der Jury, als BdA-Präsident, als Vorsitzender der Landesgruppe Niedersachsen-Bremen der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, als Journalist, als Mitglied im Verein der Schlossfreunde usw. mit dem ECE-Projekt befasst haben, zurzeit machen müssen, ist besorgniserregend: Dazu gehören die Vorstellung, dass sich – wer das Schlossportal durchschritten hat – auf der Mall des Einkaufszentrums befindet und die Vision, dass die Hochzeitskutsche auf dem Dach des Einkaufszentrums parken muss, damit die Brautleute mit ihren Gästen über die Mall das Standesamt erreichen können (wobei nach fachkundiger Beurteilung wegen der Vernachlässigung der Stellplatzanforderungen keineswegs gesichert ist, dass alle Gäste der Hochzeitsgesellschaft einen Stellplatz finden werden!).

Es kann kein Zweifel bestehen, solange die Vorhabenplanung in der entscheidenden Frage – wozu sollen die Räumlichkeiten hinter dem Bauteil, den man Schlossfassade oder Schlossattrappe nennen mag, dienen? – unabgestimmt ist und deshalb ECE nicht in der Lage ist, sich zur Durchführung eines abgestimmten Planes zu verpflichten, steht § 12 BauGB als Rechtsgrundlage für das Bebauungsplanverfahren nicht zur Verfügung.

Die Schilderung von Herrn Witte zeigt insbesondere mit der Wiedergabe der Erklärungen von Herrn Thätner aber auch mit der Beschreibung der Reaktion des Oberbürgermeisters, dass die Behauptung der Stadt, mit dem „Schloss-Teil“ des ECE-Einkaufszentrums werde im Schlosspark die neue kulturelle Mitte Braunschweigs entstehen, einer tatsächlichen Grundlage entbehrt.

Die Mitglieder der Bürgerinitiativen sehen darin einen propagandahaften Versuch, dem ECE-Vorhaben zunächst für die Bewertung in der Öffentlichkeit und demnächst für die Gewichtung in der Abwägung durch die Stadtverordneten eine Bedeutung zu geben, die

es rechtfertigen soll, in der Abwägung sämtliche Belange, die gegen das ECE-Vorhaben sprechen, zurückzustellen.

Nimmt man dem Vorhaben die falschen Kleider und klärt den Nebel auf, stellt sich das Vorhaben als ein Projekt dar, das für die Abwägung kein positives Gewicht liefern kann. Es vermag nur das Gewicht der Belange zu verstärken, die gegen das Vorhaben sprechen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 03.05.2004 angekündigt, werden wir zu den Belangen, die gegen das Vorhaben sprechen – sofern eine erneute Offenlegung dazu Anlass geben sollte –, noch ausführlich vortragen.

Mit freundlichen Grüßen

Große Hündfeld
Rechtsanwalt